

**Nutzungsreglement
für die
Pumpwerke Kägen,
Gwidem und Aeschfeld
sowie die
Grundwasseranreiche-
rungsanlage Kuhweid**

vom 20. Juni 1991

Inhaltsverzeichnis

A)	GRUNDLAGEN	3
B)	SCHUTZZONE	3
	1. Zone I (Fassungsbereich)	3
	2. Zone II (Engere Schutzzone)	3
	3. Zone III (Übergangszone)	4
	4. Zone für künstliche Grundwasseranreicherung	4
C)	Schlussbestimmungen	5
	5. Aufhebung bisherigen Rechtes	5
	6. Inkraftsetzung.....	5
	Beschlüsse	5

Nutzungsreglement über die Grundwasserschutzzonen

Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch erlässt, gestützt auf §§ 11, 12, 13 und 14 der Verordnung zum Grundwassergesetz vom 1. April 1971 und zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967, folgendes Nutzungsreglement:

A) GRUNDLAGEN

- Bericht über die Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Aesch von Dr. Hansjörg Schmassmann vom 10. Mai 1974.
- Bericht über die Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Aesch vom Geotechnischen Büro Kiefer & Studer vom 8. März 1989.

B) SCHUTZZONE

1. Zone I (Fassungsbereich)

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Soweit die Zone I nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder bestockt sein.
- 1.2 Die Zone I muss eingezäunt sein und ist vor jeder Verunreinigung zu schützen.
- 1.3 In der Zone I ist die Verwendung von Agrochemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm, Kehrriekompost und Handelsdünger untersagt.

2. Zone II (Engere Schutzzone)

- 2.1 Die Zone II darf nur landwirtschaftlich sowie für öffentliche Anlagen und Werke genutzt werden, sofern diese eine Gefährdung der Trinkwasser Gewinnung ausschliessen.
- 2.2 In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:
 - 2.2.1 Hoch- & Tiefbauten, unter Vorbehalt der Regelung für öffentliche Anlagen und Werke (Ziffer 2.1).
 - 2.2.2 Verkehrsanlagen, mit Ausnahme von Feldwegen für die Landwirtschaft.
Die Jurastrasse (J 18) ist mit baulichen Grundwasserschutzmassnahmen zu versehen. (Gemäss den Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.)
 - 2.2.3 Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten.
 - 2.2.4 Abwasserleitungen, mit Ausnahme derjenigen der Grundwasserpumpwerke.
 - 2.2.5 Intensivkulturen
 - 2.2.6 Ausbeutungen und Deponien aller Art

2.3 Für die landwirtschaftliche Nutzung gilt folgende Empfehlung:

2.3.1 Das Land ist nach den Anbauempfehlungen für integrierten Ackerbau zu bewirtschaften (herausgegeben vom Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittel-Ingenieure).

2.4 Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Vorschriften:

2.4.2 Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ Gülle oder 20 Tonnen Mist oder 50 Kg Reinstickstoff je Hektare ausgebracht werden.

2.4.3 Nicht zugelassen sind Klärschlamm und Kehrriechtkompost.

2.4.4 Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, Schneeschmelzen oder Frostperioden,
- wenn der Boden gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt ist,
- ausserhalb der Vegetationsperiode.

2.4.5 Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Es sind Geräte zu verwenden, die ein möglichst sparsames Dosieren erlauben. Dünger-Ansammlungen in den Geländevertiefungen sind auf jeden Fall zu vermeiden.

3. Zone III (Übergangszone)

3.1 In der Zone III ist die im Zonenplan vorgesehene Nutzung unter Auflage verschärfter baupolizeilicher Vorschriften gestattet. Die Auflagen werden im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren festgelegt.

3.2 Abwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

3.3 Bei Anlagen für das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

3.4 Nicht gestattet sind Ausbeutungen und Deponien der Klassen II-IV.

3.5 Die Jurastrasse (J 18) ist mit baulichen Grundwasserschutzmassnahmen zu versehen. (Gemäss den Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.)

3.6 Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten die Vorschriften gem. Ziffer 2.3.

4. Zone für künstliche Grundwasseranreicherung

Für diese Zone gelten folgende Bestimmungen:

- Innerhalb der Umzäunung: Keine werkfremde Nutzung
- Ausserhalb der Umzäunung: Aufforstung, ökologische Umgebungsgestaltung bzw. Nutzung für Erholungszwecke.

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5. Aufhebung bisherigen Rechtes

Das Reglement für die Nutzung in den Wasserschutzzonen mit RRB vom 15. April 1980 wird aufgehoben.

6. Inkraftsetzung

Dieses Nutzungsreglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes und tritt mit Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1991

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinde-
Präsident:



C. Thummel

Der Gemeinde-
Verwalter:



A. Hauser

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
mit Entscheid Nr. 3268 vom 22. Okt. 1991.

Der Landschreiber:

